

Verordnung
über den Fernseh-Rundfunk.

Vom 1. Juni 1956

§ 1

(1) Fernseh-Rundfunk ist die Verbreitung von optischen und akustischen Darbietungen mittels elektromagnetischer Wellen, die von Fernseh-Rundfunksendern ausgestrahlt und von Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen aufgenommen werden.

(2) Als Fernseh-Rundfunkempfangsanlage gelten alle Einrichtungen, mit denen die von einem Fernseh-Rundfunksender ausgestrahlten Frequenzbereiche empfangen und als Bilder und Töne wiedergegeben werden können.

§ 2

(1) Zum Errichten und zum Betrieb einer Fernseh-Rundfunkempfangsanlage ist berechtigt, wer im Besitz einer Fernseh-Rundfunkgenehmigung ist. Dies gilt auch für die Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen herstellenden Industriebetriebe und den diese Anlagen vertreibenden Fachhandel.

(2) Die Fernseh-Rundfunkgenehmigung wird durch die Deutsche Post erteilt.

(3) Die Fernseh-Rundfunkgenehmigung ist nicht übertragbar.

§ 3

(1) Zur gewerbsmäßigen Errichtung von Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen ist eine besondere Lizenz der Deutschen Post erforderlich. Diese Lizenz kann widerrufen werden.

(2) Die Deutsche Post hat das Recht der Kontrolle und Abnahme dieser Anlagen.

§ 4

(1) Die Teilnahme am Fernseh-Rundfunk ist ab 1. Juli 1956 gebührenpflichtig.

(2) Gebührenrückstände werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

(3) Die Befreiung von der Bezahlung der Gebühr für Rentner und Sozialfürsorgeunterstützungsempfänger regelt sich nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über Rundfunkgebührenbefreiung (GBl. I S. 785).

§ 5

(1) Die Fernseh-Rundfunkgenehmigung berechtigt zum Empfang der Fernseh- und Rundfunksendungen.

(2) Wird beim Fernseh-Rundfunkempfang Funkverkehr anderer Funkdienste mitgehört, so darf dieser weder aufgezeichnet noch anderen mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke verwertet werden, es sei denn, daß durch gesetzliche Bestimmungen eine Anzeigepflicht vorgeschrieben ist.

(3) Die gewerbsmäßige Ausnutzung der Fernseh-Rundfunkempfangsanlage bedarf der Genehmigung des Staatlichen Rundfunkkomitees.

§ 6

Femseh-Rundfunkempfangsanlagen dürfen den Betrieb von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, und den Rundfunkempfang nicht stören.

§ 7

(1) Den Beauftragten der Deutschen Post ist das Betreten der Grundstücke und Räume, in denen sich Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen befinden, zu gestatten. Befinden sich Teile der Fernseh-Rundfunkempfangsanlage (z. B. Antennen) außerhalb der im Verfügungsbereich des Inhabers der Genehmigung liegenden Räume, so hat dieser den Beauftragten der Deutschen Post Zutritt zu diesen Teilen zu verschaffen.

(2) Auf Verlangen ist den Beauftragten der Deutschen Post die Fernseh-Rundfunkgenehmigung vorzulegen. Über die Anlagen und deren Betrieb ist ihnen Auskunft zu erteilen.

§ 8

(1) Die Fernseh-Rundfunkgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber auf die Teilnahme am Fernseh-Rundfunk verzichtet.

(2) Wird gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, so kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen die Fernseh-Rundfunkgenehmigung entziehen.

§ 9

Änderungen technischer Art an den Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen, die durch Änderungen an den Sendeanlagen bedingt sind, gehen zu Lasten des Eigentümers der Fernseh-Rundfunkempfangsanlage.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8) dar und können gemäß §§ 15 ff. dieses Gesetzes bestraft werden.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Post- und Fernmeldewesen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für
Post- und Fernmeldewesen
I. V.: Gebhardt
Staatssekretär